



Merksblatt zur Bekämpfung von Ratten

Stand Dezember 2025

Die Hausratte wird bis zu 24 cm lang und 250 g schwer. Sie hat ein dunkelbraunes bis schwarzes Fell, am Bauch ist sie weiß. Auffallend sind die großen Ohren der Hausratte und ihr langer Schwanz. Hausratten werfen bis zu sechsmal im Jahr. Die Jungen sind bereits im Alter von 10 Wochen geschlechtsreif. Die Hausratte bevorzugt warme trockene Orte und bewohnt in Gebäuden meist die oberen Stockwerke und den Dachboden.

Wanderratten sind nicht unbedingt standorttreu, leben in Rudeln und legen bisweilen beträchtliche Strecken zurück. Mit ihnen können auch eine Vielzahl von Krankheiten und Seuchen verschleppt werden. Ihr Lebensraum sind unhygienische, unaufgeräumte Plätze, Gerümpel und ähnliches mehr. Häufig halten sie sich auch an Wasserläufen und Teichen auf, wo sie Erdhöhlen ausgraben. Sie ernähren sich gleichermaßen von tierischer und pflanzlicher Kost. Wanderratten werden mehr als 19-30 cm lang und erreichen ein Gewicht bis zu 500 g. Das Fell der Wanderratte ist auf der Oberseite graubraun bis rotbraun, die Unterseite ist hellgrau bis weiß, je Wurf ist mit bis zu zehn Jungen zu rechnen. Bei einer Geschlechtsreife ab einem Alter von 12-16 Wochen muss von der Nachkommenschaft eines Rattenpaares von mehreren Tausend Tieren pro Jahr ausgegangen werden.

Ratten können sehr gut klettern und über raue Mauern, Abflussrohre und Toiletten in die obersten Wohnungen gelangen. Gefährdete Materialien sind Rohre, Gummi, Holz, Kabelisolierungen aus Kunststoffen, Metallumhüllungen von Kabeln, Stofftextilien aller Art wie z.B. Teppiche.

Präventive Maßnahmen

Müllentsorgung

Halten Sie Abfallbehälter stets verschlossen. Lassen Sie defekte Behälter reparieren oder austauschen. Müll ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgen, niemals daneben. Entsorgen Sie keine Lebensmittelreste über die Toilette oder auf dem Komposthaufen. Verwenden Sie nur geschlossene Kompostsysteme.

Fütterung von Wildtieren

Füttern Sie keine Tauben, Enten oder andere Wildtiere, da dies zu Futterresten am Boden führt, die Ratten anlocken.

Lagerung von Material

Vermeiden Sie die Lagerung von Müll in Gärten, Kellern, Garagen und Nebengebäuden, um Unterschlupfmöglichkeiten zu beseitigen.

Verstecke

Sorgen Sie dafür, dass Gebäude aufgeräumt und unzugänglich sind. Luken und ähnliches am Haus verschließen/versiegeln. Türen und Tore abdichten. Kellerfenster und Lüftungsschächte mit engmaschigen Metallgittern versehen. Bodenpflanzen im Garten kurzhalten, Hecken und Büsche regelmäßig schneiden, Bautenlöcher beseitigen.

Kanäle

Stellen Sie sicher, dass sanitäre Anlagen einwandfrei funktionieren, um eine Zuwanderung über Abflussschächte zu verhindern. Eventuell bei Bedarf Rückstauklappen im Abwassersystem (Toilette) einbauen.



Was tun bei Befall?

Meldepflicht

Melden Sie einen Rattenbefall, sobald Sie mehrere Tiere auf Ihrem eigenen Grundstück oder im öffentlichen Bereich und deutliche Anzeichen wie Kot oder Spuren gesichtet haben, umgehend der zuständigen Gemeinde.

Koordination mit Nachbarn

Erkundigen Sie sich auch in Ihrer Nachbarschaft, ob dort das gleiche Problem besteht, um Bekämpfungsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen.

Eigentümerverantwortung

Auf privaten Grundstücken sind Sie selbst für die Bekämpfung verantwortlich. Beachten Sie, dass die Bekämpfung von Ratten in der Kanalisation spezialisierten Fachkräften vorbehalten ist.

Mieter

Wenden sich im Bedarfsfall an den Eigentümer.

Vermeiden Sie Eigenversuche mit Rattengift

Die Anwendung von Rattengift sollte Fachleuten überlassen werden, um eine Gefahr für Kinder und Haustiere zu vermeiden.

Bekämpfung

Ratten sind nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz Gesundheitsschädlinge, da durch sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Ratten treten, wie andere Tiere auch, in der Regel dort auf, wo sie ausreichend Nahrung, Unterschlupf und Nistmöglichkeiten finden. Ihr Kot und Urin führen zu Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung.

Sie können Krankheiten wie z.B. Tollwut, Salmonellose, Hantavirus oder den Rattenfloh übertragen. Im Zusammenhang mit dem Rattenfloh kann sogar die Pest übertragen werden. Sie können zudem Schäden anrichten, indem sie Lebensmittel und Kabel anknabbern, was zu Kabelbrand führen kann.

- Die Zuständigkeit bei Öffentliche Flächen (Straßen, Wege, Spiel- und Parkplätze) liegt bei der Gemeinde, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Anordnungen treffen und Maßnahmen umsetzen kann.

- Die Verantwortung der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird erst dann statuiert, wenn **eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist und eine tatsächliche Gefährdung von den Tieren ausgeht** (wenn ganze Straßenzüge befallen und die Tiere nachweislich Überträger von Krankheitserregern sind).